

Sicherheitsrecht; Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld

Brandgefahr an Silvester durch Feuerwerkskörper/pyrotechnische Gegenstände:

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u.a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u.a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Da i.d.R. die Mindestabstände zum Wald im Gebiet an der Roßfeldstraße (zwischen den beiden Mautstellen) nicht eingehalten werden können, ist dort aufgrund dieser Vorschrift bereits das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Lediglich das Skigebiet Roßfeld fällt nicht zur Gänze unter das Verbot nach dem BayWaldG, da dieses teilweise weiter als 100m vom Wald entfernt ist.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt deshalb als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2011-2-I) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, Leuchtf Feuerwerken, Wunderkerzen usw.) sowie das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Fackeln) ist auf dem Gelände des Skigebietes Roßfeld verboten. Der örtliche Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen (rot schraffiert). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.**
- 2. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot gilt nur für die Bereiche, in denen nicht bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen bzw. das entzünden von offenem Feuer verboten ist.**
- 3. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot beginnt am 31.12.2015 ab 0.00 Uhr und endet am 01.01.2016 um 24.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit gilt das allgemeine Verbot nach § 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.**
- 5. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro zur Zahlung fällig.**

6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

7. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64 in Bad Reichenhall, Zimmer 11, aus und kann während der Öffnungszeiten (Mo-Mi 8-14 Uhr, Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr) eingesehen werden.

Anlage: 1 Karte „örtlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“

Bad Reichenhall, den 28.12.2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Gruber